

kenntnisgewinn, dass der Privatautonomie auch im liechtensteinischen Stiftungsrecht bestimmte Grenzen gesetzt sind, ist durch eine entsprechende dogmatische Aufbereitung des liechtensteinischen Stiftungsrechts massgeblich begünstigt worden. Daran hatte insbesondere das einschlägige rechtswissenschaftliche Forschungsprojekt des Liechtenstein-Instituts einen wesentlichen Anteil. Die Forschungsarbeit wirkte schon längere Zeit vor ihrer Veröffentlichung⁵⁸ und von vielen unbemerkt. Ein Manuskript der Forschungsarbeit ist dem damaligen Vizepräsidenten des OGH, Dr. Delle Karth, bereits im Frühjahr 2003 vom Verfasser überlassen worden, dies freilich mit der Bitte um Zitatverzicht bis zur Buchveröffentlichung.

D Rechtslage nach der Stiftungsrechtsreform 2008

I. Stiftungsgesetzliche Regelung

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 2008⁵⁹ steht in Liechtenstein seit 1. 4. 2009 ein neues Stiftungsrecht in Kraft. Die neuen stiftungsgesetzlichen Bestimmungen umfassen insgesamt 41 Paragraphen und sind mittels Einfügung in Art. 552 PGR systematisch in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht integriert worden. Bereits zuvor wurden die Bestimmungen über die Auflösung und Beendigung einer Stiftung komplett neu gefasst⁶⁰ und sind am 21. 2. 2007 in Kraft getreten.

58 Statt vieler sei hier nur auf folgende oberstgerichtliche Entscheidungen verwiesen: OGH 5. 6. 2003, LES 2004, 67 ff (Umschreibung der Genussberechtigung, Subsidiarität des Beistatuts gegenüber Stiftungsurkunde in Einklang mit Manuskript Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts (2003) 405 ff u. 373 ff; OGH 4. 9. 2003, LES 2004, 230 ff (ergänzende Anwendung der Bestimmungen des TrUG auf Stiftungen in Einklang mit Manuskript Bösch, 142 ff); OGH 8. 1. 2004, 2005, 174 ff (Holdingfunktion als zulässiger Stiftungsnebenzweck in Einklang mit Manuskript Bösch, 226; OGH 5. 2. 2004, LES 2005, 41 ff (stiftungsrechtlicher Funktionsschutz, Mindestmass an auch im Klagsweg durchsetzbaren Destinatärsansprüchen bei unbeaufsichtigten Stiftungen) in Einklang mit Manuskript Bösch, 429 ff; OGH 4. 11. 2004, LES 2005, 417 ff (fehlende Eignung einer Revisionsstelle als ausreichendes stiftungsrechtliches Kontrollorgan in Einklang mit Manuskript Bösch, 301 ff).

59 Liechtensteinisches LGBl. 2008 Nr. 220.

60 Gesetz vom 13. 12. 2006, LGBl. 2007 Nr. 38.